

Kooperationsvertrag zwischen

**der Fachhochschule Oldenburg/
Ostfriesland/Wilhelmshaven
(im Weiteren FH OOW)
vertreten durch die Präsidentin**

und

**der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
(im Weiteren Uni Oldenburg)
vertreten durch den Präsidenten**

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie wissenschaftliche Dienstleistungen.

§ 1

Zweck dieses Kooperationsvertrages ist die Durchführung des gemeinsamen konsekutiven internationalen Studienprogramms „Engineering Physics“ (im Weiteren EP) mit den Abschlüssen Bachelor of Engineering im Bachelor-Studiengang und Master of Science in Engineering Physics im Master-Studiengang. Der Masterstudiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 2

Die Studiengänge EP werden gemeinsam von beiden Hochschulen durchgeführt. Beide Hochschulen tragen in allen Phasen der Ausbildung zur Lehre bei und stellen das in den Prüfungsordnungen dargestellte Curriculum sicher. Die erforderlichen Einrichtungen werden, soweit vorhanden und zur Erfüllung der Lehre erforderlich, der anderen Hochschule kostenlos zur Verfügung gestellt. Zur Organisation von Forschung und Lehre bilden beide Hochschulen eine gemeinsame Kommission gem. § 7. Der jeweilige Anteil der Lehre soll gleichmäßig auf beide Hochschulen verteilt sein.

§ 3

Die Studiengänge EP betreffende Beschlüsse werden von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen gefasst. Die Prüfungsordnungen, soweit sie nicht in die Kompetenz der gemeinsamen Kommission nach § 7 fallen, und die Studienpläne für den gemeinsamen Studiengang werden von dem am Studiengang beteiligten Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat und den zuständigen Gremien

beider Hochschulen beschlossen. Entsprechendes gilt für Änderungen an den Ordnungen.

§ 4

Die Lehrenden sind Mitglieder ihrer Hochschule. Sie können gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 LVVO mit Anrechnung im Hauptamt zur Lehre an der jeweils anderen Hochschule herangezogen werden.

§ 5

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Engineering Physics an der Uni Oldenburg ist die allgemeine Hochschulreife nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a) NHG oder, sofern die Universität Oldenburg eine entsprechende Ordnung verabschiedet hat, die Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) i.V.m. Abs. 3 NHG.

§ 6

Eine CNW-Berechnung wird auf der Grundlage des Curriculums zwischen den Hochschulen und dem MWK abgestimmt. Jede Hochschule rechnet sich bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität den Anteil der (vorgesehenen) Lehre als Anteilsquote zu; dieser Anteil gilt ebenfalls für die Berechnung der formelgesteuerten Mittelverteilung, der Studienbeiträge und weiterer statistischer Auswertungen (Studierenden-Statistik).

Die Universität Oldenburg ist verpflichtet, der FH OOW die jeweilige Zahl der eingeschriebenen Studierenden mitzuteilen.

Die Hochschulen verpflichten sich, die im Rahmen der internen Verteilungskriterien dezentral zur Verfügung stehenden Studienbeitragsmittel für die Verbesserung der Studienbedingungen im gesamten Studienprogramm Engineering Physics (B.Eng. und M.Sc.) einzusetzen.

Die einschreibende Hochschule erhebt die Studienbeiträge und entscheidet über Befreiungen und Härtefälle (Beurlaubung, Kinderbetreuung, Stipendien, Langzeitstudiengebühren) gemäß der gesetzlichen Vorgaben. Die verbleibenden Studienbeiträge werden zwischen den Hochschulen je zur Hälfte verteilt und an der jeweiligen Hochschule gemäß den dort bestehenden Ordnungen oder Richtlinien verwendet.

§ 7

Für die Durchführung der Studiengänge richten die Kooperationspartner eine Gemeinsame Kommission (im Weiteren GK EP) zunächst für 7 Jahre ein.

(1) Dieser GK EP werden durch die Fakultät V der Uni Oldenburg (im Weiteren FK V) und den Fachbereich Technik der FH OOW (im Weiteren FB T) folgende Aufgaben übertragen:

- Planung und Sicherstellung des Lehrangebotes des Studienprogramms in Abstimmung mit der FK V und dem FB T
- Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrangebotes
- Wahl eines Prüfungsausschusses gem. Prüfungsordnung
- Wahl eines Zulassungsausschusses gem. Zulassungsordnung zum MA
- Durchführung dezentraler Maßnahmen aus Studienbeiträgen. Beschluss unter angemessener Beteiligung der EP-Studierenden.

(2) Bedürfnisse der Studiengänge über die vereinbarten Lehrdeputate bzw. Mittel hinaus müssen der FK V und dem FB T vorgelegt werden.

(3) Beschlüsse und Entscheidungen der Dekanate der FK V und des FB T, die die Studiengänge EP berühren, sind der GK EP zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die GK EP setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe
- 1 Mitglied der MTV-Gruppe
- 1 Mitglied der Studierendengruppe

wobei die beteiligten Hochschulen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe entsenden. Das Mitglied der Mitarbeitergruppe soll in der Lehre der Studiengänge, das Mitglied der Studentischen Gruppe soll einem der Studiengänge EP zugeordnet sein.

(5) Die GK EP fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die GK EP ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der GK EP beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(7) Die GK EP tagt regelmäßig. Sie berichtet den Fakultäts- bzw. den Institutsräten (OL) bzw. den Fachbereichsorganen (OOW). Die verwaltungsmäßige Betreuung der GK, des Prüfungsausschusses und des Zulassungsausschusses wird durch die Uni OL übernommen.

(8) An Ausschreibungen und Berufungsverfahren der Fakultät (OL) und des Fachbereiches (OOW), die die Studiengänge berühren, ist die GK EP zu beteiligen.

§ 8

(1) Es wird von beiden Hochschulen ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet. Die näheren Bestimmungen werden in den Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Beide Hochschulen übertragen die Aufgabe zur Verleihung der Hochschulgrade an den gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser verleiht die Hochschulgrade im Namen beider beteiligter Hochschulen. Zuständig für die Organisation der Zulassung zu Prüfungen, der Widerspruchsverfahren und der Ausfertigung der Urkunden ist das Akademische Prüfungsamt der Universität Oldenburg. Das Zeugnis wird von beiden Hochschulen gesiegelt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 9

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeitsdauer von sieben Jahren (für die Zeit bis zur Re-Akkreditierung) und wird anschließend stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Im Falle der Kündigung oder des Auslaufens der Akkreditierung verpflichten sich die Hochschulen, den ordnungsgemäßen Abschluss des Studienprogramms für bereits eingeschriebene Studierende mit einer zusätzlichen Frist von einem Jahr zu gewährleisten.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ersetzt die frühere Vereinbarung der Parteien vom 06.05./08.06.1999.

Emden, den 13.01.09

Für die Fachhochschule Oldenburg/
Ostfriesland/Wilhelmshaven

gez. Claus
.....

Oldenburg, den 15.01.09

Für die Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

gez. Heide Ahrens
.....